

Leitfaden zur Eigenverbrauchsregelung

Mit der revidierten Gesetzgebung (Energiegesetz, Energieverordnung) wurde das Recht auf Eigenverbrauch gesetzlich verankert.

Eigenverbrauch liegt vor, wenn der von einer Energieerzeugungsanlage (EEA) erzeugte Strom vom Produzenten selbst oder von Dritten zeitgleich verbraucht wird. Diese Regelung ist also auch bei Stockwerkeigentümergeinschaften mit einer gemeinsam betriebenen Anlage sowie bei Mietliegenschaften anwendbar. Die Eigentumsverhältnisse der Anlage spielen dabei keine Rolle.

Allgemein

Was versteht man unter Eigenverbrauch?

Eigenverbrauch ist die zeitgleiche Nutzung der produzierten Energie einer EEA vor Ort. Die Messanordnung bzw. die Installation stellt sicher, dass die Verbrauchsanlagen in erster Linie von der EEA versorgt werden ohne das Netz in Anspruch zu nehmen. Übersteigt die Nettoproduktion der EEA (Bruttoproduktion – Eigenbedarf der EEA selbst) den zeitgleichen Verbrauch, wird der Überschuss ins Netz eingespeist. Umgekehrt wird die Differenz vom Netz bezogen, sobald der Verbrauch grösser ist als die zeitgleiche Nettoproduktion.

Um die Eigenverbrauchsregelung anwenden zu können, muss in der Regel eine Überschussmessung installiert werden. Der Überschussezähler (Zwei-Richtungs-Zähler) misst dabei die Überschussproduktion und den Bezug vom Netz separat. Die Überschussmessung kann auch als virtueller Messpunkt betrieben werden, wenn sowohl die Produktion als auch der Verbrauch mit Lastgangmessungen ausgestattet sind.

Durch die Selbstnutzung des lokal erzeugten Stroms beziehen die Endverbraucher weniger Energie vom Netz und sparen so Strombezugskosten (Energie, Netznutzung, Abgaben). Sie erhalten jedoch umgekehrt auch keine Einspeisevergütung für den produzierten aber selbst verbrauchten Strom.

Berechtigung

Anspruch auf Eigenverbrauch haben grundsätzlich alle Produzenten – unabhängig von der Grösse der Anlage oder des Förderungsprogramms. Auch KEV-Anlagen können vom Eigenverbrauch profitieren. Voraussetzung ist, dass alle Produktions- und Verbrauchsanlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen.

Änderung der Messanordnung

Um vom Eigenverbrauch profitieren zu können, muss für die Gesamtanlage die Messanordnung «Überschuss» (siehe Seite Messanordnungen) gewählt werden. Beim Umbau einer bestehenden Anlage mit Messanordnung «Nettoproduktion» auf «Überschuss» muss eine durch den Produzenten beauftragte Installationsfirma die Installation vorbereiten. Erst nach Ausführung dieser Arbeiten ist der Wechsel der zuständigen Netzregion dem EW Oberglatt zu melden. Der Wechsel wird innerhalb maximal drei Monaten (auf Ende eines Monats) nach der Meldung abgewickelt.

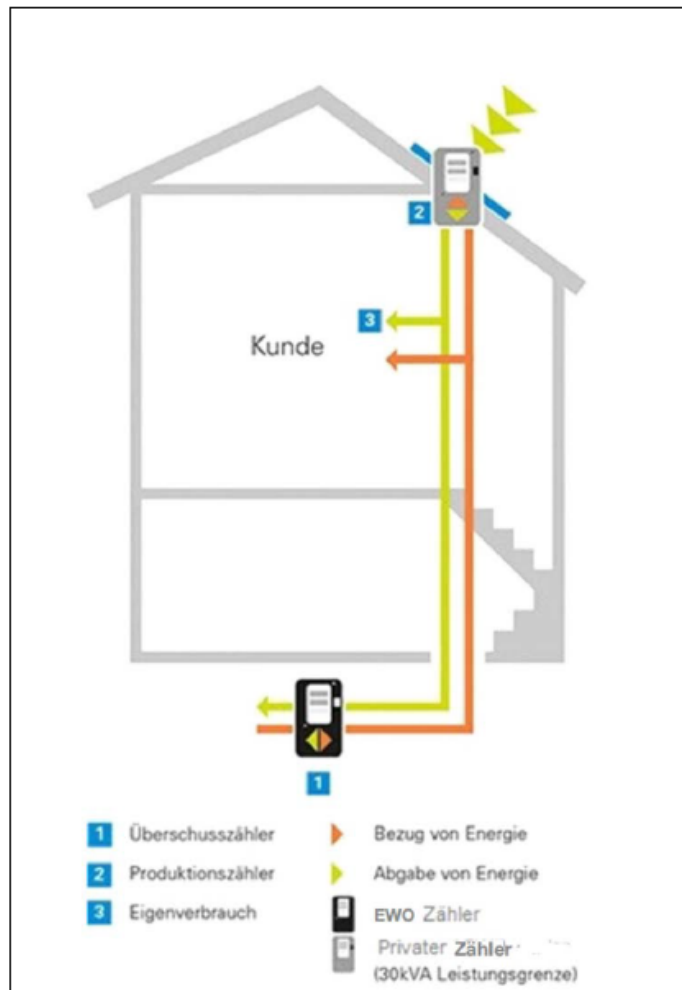
Abrechnung

Für die Abrechnung von Anlagen mit Eigenverbrauch wendet das EWO unterschiedliche Konzepte an, je nachdem, ob es sich um eine Verbrauchsstätte (z.B. Einfamilienhaus) oder mehrere Verbrauchsstätten (z.B. Mehrfamilienhaus) handelt.

Einfamilienhaus

Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte

Die Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte (z. B. Einfamilienhaus) ist im EWO Gebiet schon seit längerer Zeit möglich. Voraussetzung ist, dass der Verbrauch und die Produktion zu einer wirtschaftlichen und örtlichen Einheit (einer Verbrauchsstätte) gehören.



Dies bedeutet, dass der Kunde (Endverbraucher) auch der Eigentümer der EEA vor Ort ist. Beispiele hierfür sind Einfamilienhäuser mit Photovoltaik-Anlagen oder Bauernhöfe mit Haus und Scheune sowie einer Photovoltaik-Anlage auf dem Hof. Ist der Endverbraucher nicht Eigentümer der EEA, liegt ein Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten vor (siehe Mehrfamilienhaus).

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass bei mehreren EEA oder mehreren Gebäuden die Eigenverbrauchsregelung angewendet wird. Voraussetzung dafür ist, dass jeweils alle Anlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen. Durch den Überschusszähler müssen dabei alle Anlagen erfasst werden. Der Überschusszähler erfasst den gesamten Bezug aus dem Netz sowie die Überschussproduktion.

Zähleranforderungen

Voraussetzung ist ein Überschusszähler des EW Oberglatt. Zusätzlich kann ein Produktionszähler zur Erfassung der Gesamtproduktion der EEA installiert werden.

- Bei EEA mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist ein zusätzlicher Produktionszähler optional. Damit auch die reine Erzeugung gemessen wird, empfiehlt das EWO aber auch die Installation eines Produktionszählers. Da dieser Zähler nicht für Verrechnungszwecke verwendet wird, können für diesen Fall auch private Zähler verwendet werden.
- Bei EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist ein Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung gesetzlich erforderlich. In diesem Fall ist auch der Überschusszähler mit einer Lastgangmessung mit Datenübermittlung auszurüsten.

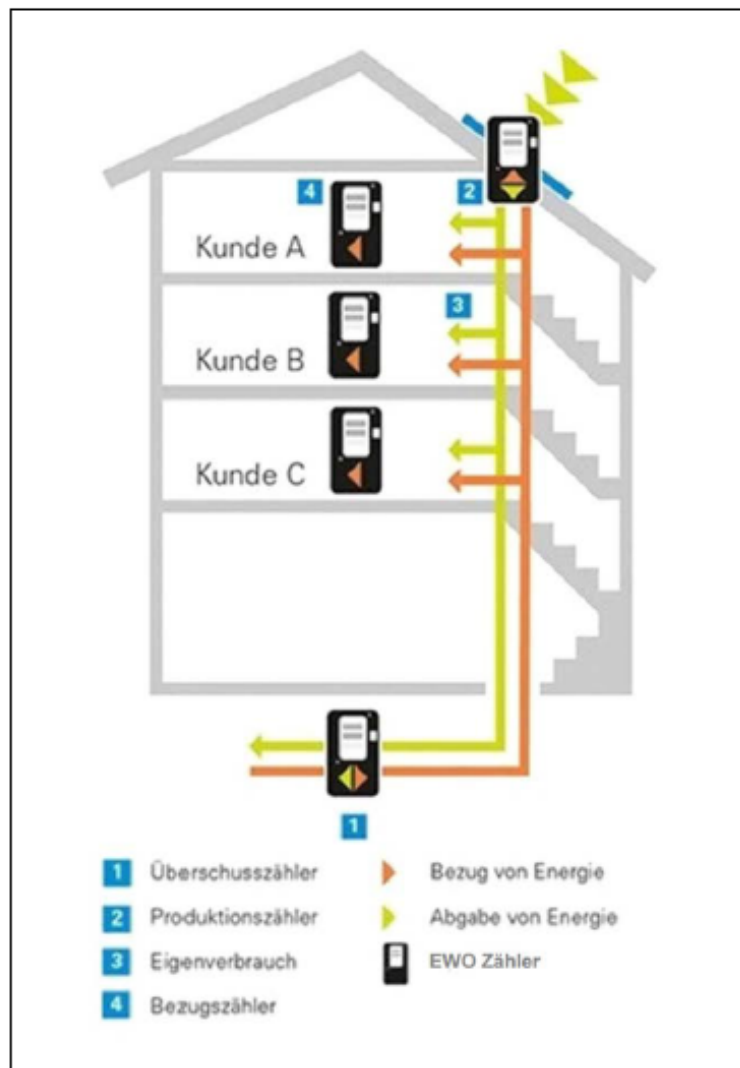
Angewendete Tarife für Produzenten

- **Bezug aus dem Netz:** Der Bezug aus dem Netz wird mit dem zugeteilten oder gewählten Energieprodukt (bei Lieferung vom EWO) und dem vom EWO zugeteilten Netznutzungsprodukt inkl. Abgaben verrechnet.
- **Überschussproduktion:** Bei Abnahme der Energie durch das EWO wird die Überschussproduktion mit dem Rücklieferatarif vergütet. Es gelten die Konditionen der Rücklieferungstarife.
- Für den **Produktionszähler** werden Kosten für die Messung und Datenaustausch grundsätzlich verrechnet, sofern es sich um einen Lastgangzähler handelt. Weitere Details zu den Konditionen sind dem Tarifblatt «Lastgangmessung und Datenaustausch» in der Tarifsammlung zu entnehmen.

Mehrfamilienhaus

Eigenverbrauchsregelung bei mehreren Verbrauchsstätten

Gemäss Energieverordnung kann ein Teil oder die gesamte EEA-Produktion vom Produzenten selbst sowie von Dritten verbraucht werden. In letzterem Fall liegt Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten (z. B. Mehrfamilienhaus) vor. Die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung bei mehreren Verbrauchsstätten ist ab 01.08.2015 möglich. Die Umsetzung bei Produktionsanlagen in der Niederspannung mit Leistung unter 150 kVA wird hier beschrieben. Bei Produktionsanlagen ab 150 kVA oder in der Mittelspannung werden individuelle Lösungen vereinbart.



Um den Eigenverbrauch ermitteln zu können ist die Installation eines Überschusszählers, der die Überschussproduktion erfasst, erforderlich. Das EWO bleibt dabei verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte. Dafür ist bei jeder Verbrauchsstätte (z.B. Wohnung, allgemeiner Bedarf) ein Bezugszähler des EWO zu installieren.

Für die Abwicklung des Eigenverbrauchs ist Geschäfts- und Ansprechpartner gegenüber dem EW Oberglatt der Produzent. Dieser erhält die Vergütung für die Überschussproduktion sowie die Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch wird als Differenz zwischen Nettoproduktion (Gesamtproduktion abzüglich des Eigenbedarfs der EEA) und Überschussproduktion berechnet. Die Verantwortung für die Aufteilung der Guthaben auf alle Beteiligten obliegt dem Produzenten. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind vom Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.

Zähleranforderungen

Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung in Mehrfamilienhäusern ist die Installation eines Produktionszählers und eines Überschusszählers. Ist die Leistung der EEA über 30 kVA müssen beide Zähler als Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

Es ist hier auch grundsätzlich möglich, dass mehrere EEA sowie mehrere Gebäude hinter der Überschussmessung sind. Voraussetzung ist jeweils, dass alle Anlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen. Für die Abrechnung müssen die EEA messtechnisch oder virtuell (bei Lastgangmessungen) zusammengelegt werden. In diesem Fall ist für die Abwicklung des Eigenverbrauchs nur ein Produzent Ansprechpartner des EWO.

Angewendete Tarife für Produzenten:

1. Bei Abnahme der Energie durch das EWO wird die **Überschussproduktion** zu den Konditionen des Rückliefertarifs vergütet.
2. **Eigenverbrauch:** Der Produzent erhält eine Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch, abgerechnet nach dem Elektrizitätstarif des Kundensegments „Haushalttarif“. Der Elektrizitätstarif umfasst alle Bestandteile wie Energie, Netznutzung, Abgaben unter Berücksichtigung der Erfolgsbeteiligung des EWO. Es gelten die Konditionen des Tarifblatts «Eigenverbrauchsregelung» in der Tarifsammlung. Der Eigenverbrauch wird als Differenz zwischen Nettoproduktion und Überschussproduktion berechnet.
3. Es wird eine monatliche Grundgebühr gemäss Tarifblatt «Eigenverbrauchsregelung» verrechnet.
4. Kosten für den **Produktionszähler** werden nur dann verrechnet, wenn entweder aus der gesetzlichen Anforderung (EEA Anschlussleistung > 30 kVA) oder auf Wunsch des Produzenten oder aufgrund sonstiger Notwendigkeit ein Lastgangzähler installiert ist.

Weitere Details für die Konditionen sind dem Tarifblatt «Lastgangmessung und Datenaustausch» in der Tarifsammlung zu entnehmen.

Angewendete Tarife für die Kunden (Endverbraucher)

Den Kunden werden die individuellen Energie-, Netzprodukte inkl. Abgaben verrechnet. Basis für die Abrechnung ist der jeweils am Bezugszähler gemessene Verbrauch.